

BGer 5C.266/2006 vom 7. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.266_2006

FR: TF 5C.266/2006 du 7 mars 2007

IT: TF 5C.266/2006 del 7 marzo 2007

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Der angefochtene Entscheid ist vorher ergangen, so dass noch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) anzuwenden sind (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Ist ein kantonales Urteil zugleich mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit Berufung angefochten, wird in der Regel der Entscheid über letztere ausgesetzt bis zur Erledigung der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 57 Abs. 5 OG). Die Aussetzung rechtfertigt sich nicht, wenn der Entscheid über die Berufung von vornherein nicht vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens abhängt (vgl. BGE 123 III 213 E. 1 S. 215). Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die Berufung sich als unzulässig erweist (BGE 117 II 630 E. 1a S. 631). Wie nachstehend darzulegen sein wird, trifft letzteres hier zu. In Abweichung von der Regel ist die Berufung daher vorab zu behandeln.

E. 3.1

Von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, ist die Berufung (erst) gegen Endentscheide der oberen kantonalen Gerichte oder sonstigen Spruchbehörden zulässig (Art. 48 Abs. 1 OG). Ein Endentscheid liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn das kantonale Sachgericht über den im Streit stehenden Anspruch materiell entschieden oder dessen Beurteilung aus einem Grund abgelehnt hat, der endgültig verbietet, dass der gleiche Anspruch nochmals geltend gemacht wird (BGE 132 III 178 E. 1.1 S. 180 mit Hinweisen). Dazu gehören nicht prozessuale Entscheide, die sich mit dem streitigen Anspruch, seinen Voraussetzungen und allfälligen seine Geltendmachung ausschliessenden Einreden (Klageverwirkung und dergleichen) in keiner Weise befassen, sondern das Eintreten aus Gründen ablehnen, die mit der materiellen Sachlage und dem Klagerecht als solchem nichts zu tun haben (BGE 95 II 291 E. 2 S. 294 mit Hinweis; vgl. auch BGE 119 II 297 E. 2a S. 299).

E. 3.2

Gegenstand des angefochtenen Beschlusses bildet ausschliesslich die prozessuale Frage, ob die Beklagte den Rückzug ihrer gegen das bezirksgerichtliche Scheidungsurteil eingereichten Berufung habe widerrufen können, mit anderen Worten die Rechtsgültigkeit einer Prozesshandlung. Zu dem von der Beklagten geltend gemachten Unterhaltsanspruch hat sich die Vorinstanz in keiner Weise geäußert. Der Hinweis der Beklagten auf das bundesgerichtliche Urteil vom 25. Januar 2005 (4C.369/2004) und das dort zitierte Urteil (BGE 128 III 250 E. 1b S. 252) ist unbehelflich, hatten sich doch die kantonalen Instanzen in jenen Fällen mit den geltend gemachten materiellen Ansprüchen auseinandergesetzt.

E. 4

Die Berufung steht nach dem Gesagten hier nicht offen, so dass auf sie nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist und dem Kläger somit keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.